

Mandanten-Informationsbrief Juni 2017

	Fristen und Termine	
	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- Stellung beim Finanzamt)
Steuerzahlungstermine im Juli 2017:		
Lohn- /Kirchenlohnsteuer	10.07.	13.07.
Umsatzsteuer	10.07.	13.07.
Zahlungstermin für Sozialversicherungsbeiträge im Juli: für den Monat Juli		
	27.07.	

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken

Ende April hat der Bundestag das „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ beschlossen.

Das Gesetz zielt eigentlich darauf ab, die Abzugsmöglichkeit für Lizenzaufwendungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen, die beim Empfänger nicht oder nur niedrig besteuert werden, einzuschränken. Durch den neu eingeführten § 4j EStG soll verhindert werden, dass internationale Unternehmen Steueraufkommen in Länder verlagern, die den höchsten steuerlichen Vorteil bieten.

Mit dem Gesetz wurden jedoch auch einkommensteuerrechtliche Änderungen beschlossen, die für eine Vielzahl von Steuerpflichtigen relevant sind.

Anhebung der GWG Grenze und der Wertgrenze zur Bildung eines Sammelpostens

Nach dem Beschluss des Bundestages soll die Grenze der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter von bisher 410 € auf 800 € angehoben werden.

Alternativ hierzu haben Steuerpflichtige ein Wahlrecht, für im Wirtschaftsjahr angeschaffte Wirtschaftsgüter einen Sammelposten zu bilden, der in fünf gleichen Jahresbeträgen gewinnmindernd aufzulösen ist. Zukünftig können in den Sammelposten Wirtschaftsgüter aufgenommen werden, deren Wert über 250 € liegt aber 1.000 € nicht übersteigt. Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 250 € sind dann sofortabzugsfähiger Aufwand. Diese Grenze liegt derzeit bei 150 €.

Hinweis:

In inkonsequenter Weise wurde die Grenze, ab der geringwertige Wirtschaftsgüter in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden müssen, nicht angepasst. Hier bleibt es dabei, dass GWG, deren Anschaffungskosten 150 € übersteigen, zunächst als geringwertige Wirtschaftsgüter zu aktivieren sind und dann voll abgeschrieben werden müssen und die Buchung nicht sofort auf ein Aufwandskonto erfolgen darf.

Die neuen Wertgrenzen sollen auf alle nach dem 31.12.2017 angeschafften Wirtschaftsgüter angewendet werden.

Steuerfreiheit des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital

Nach einer Förderrichtlinie können private Investoren, die sich an jungen innovativen Unternehmen, sog. Start-Ups beteiligen, einen Zuschuss zu dem von ihnen eingesetzten Wagniskapital erhalten. Hier soll der Höchstbetrag für die Steuerfreiheit des Zuschusses erhöht werden. Dieser soll zukünftig 20 % der Anschaffungskosten der Beteiligung, höchstens jedoch 100.000 € betragen. Derzeit ist die Steuerfreiheit auf 50.000 € begrenzt.

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Wie wir bereits berichteten, hatte der BFH mit Beschluss vom 28.02.2016 geurteilt, dass der Sanierungserlass der Finanzverwaltung gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Auf dieses Urteil reagiert die Bundesregierung nun mit einer gesetzlichen Regelung. Zukünftig sollen Sanierungsgewinne von Gesetzes wegen von der Steuer befreit werden.

Als Sanierungsgewinn bezeichnet man Betriebsvermögensmehrungen, die dadurch entstehen, dass Gläubiger mit dem Ziel, den Schuldner zu sanieren, diesem Verbindlichkeiten erlassen. Die Steuerbefreiung soll auf das Veröffentlichungsdatum des BFH-Beschlusses zum 08.02.2017 zurück wirken.

Hinweis:

Am Tag der Beschlussverkündung der Bundesregierung hat die Finanzverwaltung zudem ein Schreiben veröffentlicht, wonach für Steuerfälle, in denen der Schuldenerlass bis zum 08.02. 2017 ausgesprochen wurde oder in denen bis zu diesem Stichtag eine verbindliche Auskunft erteilt wurde, der Sanierungserlass weiter anzuwenden ist. Somit sollte eine lückenlose Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen gegeben sein. Das Inkrafttreten der Regelung hängt jedoch davon ab, dass die EU-Kommission hierin keine schädliche Beihilfe sieht, da die Regelung als staatliche Subvention einzuordnen ist.

Im Übrigen bedarf das Gesetz noch der Zustimmung des Bundesrates. Weitere Änderungen sind daher nicht ausgeschlossen.

Steuerungsbekämpfungsgesetz beschlossen

Am gleichen Tag, an dem das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken beschlossen wurde, hat der Bundestag auch das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz beschlossen.

Mit dem Gesetz reagiert die Bundesregierung auf die Veröffentlichung der sogenannten Panama-Papers, durch die Steuerumgebungsmöglichkeiten mittels der Gründung und Nutzung von Briefkastenfirmen im Ausland aufgedeckt wurden.

Mit dem Gesetz sollen Steuerpflichtige verpflichtet werden, Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten, die sie unmittelbar oder mittelbar beherrschen oder bestimmen können, anzuzeigen. Weiter sollen Finanzinstitute von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen zu Drittstaatengesellschaften anzeigen müssen. In diesem Zuge soll das steuerliche Bankgeheimnis aufgehoben werden. Weiter soll das automatisierte Kontenabrufrverfahren für Besteuerungszwecke erweitert werden.

Auch mit dem Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz wurden zudem zahlreiche Gesetzesänderungen beschlossen, die mit dem eigentlichem Gesetzeszweck nichts zu tun haben.

Nennenswert ist hier die Einführung eines einseitigen Antrags auf Steuerklassenwechsel und die Steuerpflicht für Abfindungszahlungen an einen weichendenden Erbprätendenten. Abfindungszahlungen, die ein Erwerber an eine Person leistet, die zu Recht oder zu Unrecht behauptet, Erbe oder Miterbe zu sein, konnten aufgrund von Rechtsprechung als Nachlassverbindlichkeiten beim Erwerber abgezogen werden. Gleichzeitig war die Zahlung beim Erbprätendenten nicht steuerbar. Diese Lücke soll mit dem Gesetz nun geschlossen werden.

Weiter wurde beschlossen, dass ein Antrag auf Kindergeld zukünftig nur noch rückwirkend für 6 Monate gestellt werden kann.

Hinweis:

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung durch den Bundesrat

Schädlicher Beteiligungserwerb verfassungswidrig!

Die Regelung im Körperschaftsteuergesetz, wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile übertragen werden (schädlicher Beteiligungserwerb), ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden.

Es fehle ein sachlich einleuchtender Grund für die Ungleichbehandlung von Kapitalgesellschaften bei der Bestimmung ihrer steuerpflichtigen Einkünfte im Fall eines sogenannten schädlichen Beteiligungserwerbs.

Geklagt hatte eine in 2006 gegründete Kapitalgesellschaft mit zwei Gesellschaftern. Die Geschäftsjahre 2006 und 2007 schloss die Gesellschaft jeweils mit einem Verlust ab. Der festgestellte Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer zum 31. Dezember 2007 betrug 594.769 €. Im Jahr 2008 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Gewinn. Noch vor Ende dieses Jahres übertrug ein Gesellschafter seinen Anteil an einen Dritten. Daraufhin kürzte das Finanzamt bei der Körperschaftsteueranmeldung der Gesellschaft für 2008 die zum 31. Dezember 2007 verbleibenden Verluste um den prozentual auf diesen Gesellschafter entfallenden Anteil. Mit der nach erfolglosem Einspruchsverfahren beim Finanzgericht Hamburg erhobenen Klage berief sich die Gesellschaft auf die Verfassungswidrigkeit der Regelung zum schädlichen Beteiligungserwerb - Verstoß

gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Die Richter in Karlsruhe führten aus, dass das Ziel der Bekämpfung unerwünschter Steuergestaltungen, hier das Handeln mit vortragsfähigen Verlusten (sogenannter Mantelkauf), eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könne. Allerdings seien die Grenzen zulässiger Typisierung überschritten, wenn zur Erfassung solcher Gestaltungen allein an die Übertragung eines Anteils von mehr als 25 % angeknüpft werde. Dieser Umstand indiziere für sich genommen nicht eine missbräuchliche Gestaltung, weil es für die Übertragung einer derartigen Beteiligung an einer Verlustgesellschaft vielfältige andere Gründe geben können.

Hinweis:

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2018 rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 aufgetragen, den festgestellten Verfassungsverstoß zu beseitigen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Regelung rückwirkend seit ihrem Inkrafttreten zum 1. Januar 2008 nicht mehr anwendbar.

Rückwirkend zum 1. Januar 2016 hatte der Gesetzgeber ohnehin eine neue Regelung im Körperschaftsteuergesetz geschaffen, wonach die Folgen eines schädlichen Beteiligungserwerbes auf Antrag dann nicht eintreten, wenn die Gesellschaft seit ihrer Gründung oder zumindest seit drei Jahren ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält. Wird der Antrag gestellt und die Voraussetzungen liegen vor, können die sog. fortführungsgebundenen Verluste solange genutzt werden, bis diese vollständig verrechnet sind oder ein schädliches Ereignis, wie die Einstellung des Geschäftsbetriebes, eintritt. Ob der Gesetzgeber mit der Einführung der Regelung zum 1. Januar 2016 die Verfassungswidrigkeit des schädlichen Beteiligungserwerbes beseitigt hat, wurde vom Bundesverfassungsgericht offen gelassen, da dies einer gesonderten Prüfung bedürfe.

Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber auf das Urteil reagieren wird. Möglich ist, dass er die Neuregelung zur körperschaftsteuerlichen Verlustverrechnung ab 2016 für verfassungskonform erachtet und die Neuregelung auf den 1. Januar 2008 rückdatiert. Zu beachten ist, dass die Neureglung allerdings auch mit vielen Fallstricken versehen ist, die zu einem Untergang des Verlustvortrages führen können.

Häusliches Arbeitszimmer eines Selbstständigen

Ein selbstständiger Logopäde war in den Jahren 2010 bis 2012 in zwei Praxen in angemieteten Räumen tätig und beschäftigte vier Angestellte. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärungen machte er Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (300 € bis 900 € pro Jahr) geltend. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Aufwendungen als Betriebsausgaben ab, da es der Auffassung war, dem Steuerpflichtigen habe in seinen Praxisräumen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden.

Der Steuerpflichtige machte dagegen geltend, in den Praxen befänden sich ausschließlich durch die Angestellten genutzte Behandlungsräume. Zwar seien diese auch mit Tischen, Computern und teilweise mit Aktenschränken ausgestattet. Diese stünden ihm jedoch nicht zur konkreten Erledigung aller betrieblichen und beruflichen Schreibtisch Tätigkeiten zur Verfügung. Während der laufenden Behandlungen seien dort keine Verwaltungsarbeiten möglich. Andernfalls seien vertrauliche Daten dem Zugriff der Mitarbeiter ausgesetzt. Auch sei es nicht zumutbar, die erforderlichen Büroarbeiten immer nach Dienstschluss durchzuführen, zumal etwa bei taggenauen Patientenabrechnungen diese auch während der Praxisöffnungszeiten verrichtet werden müssten. Das Finanzgericht folgte diesen Gründen und gab der Klage statt.

Der BFH führte aus, die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer seien nur abziehbar, wenn für die betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. Der Abzug sei grundsätzlich auf 1.250 € begrenzt. Die Begrenzung gelte nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilde.

Ein „anderer Arbeitsplatz“ sei grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet sei - auch wenn dieser mit weiteren Personen geteilt werde. Der „andere Arbeitsplatz“ stehe aber nur dann auch zur Verfügung, wenn ihn der Steuerpflichtige in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen könne, so dass er auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen sei.

Anhaltspunkte für die Nutzbarkeit im konkreten Einzelfall können sich nach der BFH-Rechtsprechung sowohl aus der Beschaffenheit des Arbeitsplatzes selbst (Größe, Lage, Ausstattung etc.) als auch aus den Rahmenbedingungen der Nutzung (Ausgestaltung der Nutzung, Verfügbarkeit des Arbeitsplatzes und Zugang zu dem betreffenden Gebäude etc.) ergeben.

Hiervon ausgehend gab auch der BFH dem Steuerpflichtigen Recht. Wegen der Nutzung der Praxisräume durch die Angestellten und der Vertraulichkeit der Unterlagen waren die Praxisräume für den Steuerpflichtigen nur eingeschränkt nutzbar. Aufgrund der Größe der Räume und des offenen Praxiskonzepts war es für ihn auch nicht zumutbar, einen weiteren Arbeitsplatz oder einen Raum zur ausschließlichen Nutzung für Büro- und Verwaltungstätigkeiten zu Lasten von Behandlungsmöglichkeiten einzurichten.

Hinweis:

Der BFH weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einem Selbstständigen nicht allein aus dem Vorhandensein eines Schreibtischplatzes in einem Praxisraum zwingend die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass ihm dieser Arbeitsplatz für alle Aufgabenbereiche seiner Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht. Auch wenn ein Selbstständiger - anders als ein Arbeitnehmer - grundsätzlich Einfluss auf die Arbeitsplatzgestaltung in seinen Betriebsräumen hat, ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Wiederkehrende USt-Vorauszahlung

Eine Steuerpflichtige erzielte Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und ermittelte ihren Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung. Aufgrund einer Dauerfristverlängerung reichte sie die Umsatzsteuervoranmeldung für November 2014 am 6. Januar 2015 ein und wies den sich daraus ergebenden Betrag am 9. Januar 2015 zur Zahlung an. Die Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat November 2014 brachte sie in ihrer Steuererklärung für 2014 in Abzug. Das Finanzamt berücksichtigte die Zahlung nicht. Es begründete dies damit, dass als kurze Zeit ein Zeitraum von 10 Tagen gelte. Voraussetzung sei aber, dass die Zahlungen innerhalb dieses Zeitraums fällig und gezahlt seien. Die Umsatzsteuervorauszahlung sei aber erst am 12. Januar 2015 fällig gewesen, da der 10. Januar 2015 ein Samstag gewesen sei.

Die Klage der Steuerpflichtigen vor dem Sächsischen Finanzgericht hatte Erfolg. Bei Einnahme-Überschuss-Rechnern seien Ausgaben zwar grundsätzlich für das Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie geleistet worden seien. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahres anfielen, zu dem sie wirtschaftlich gehörten, gelten allerdings als in diesem Kalenderjahr abgeflossen. Der verwendete Begriff „kurze Zeit“ umfasse einen Zeitraum von höchstens zehn Tagen. Nach der BFH-Rechtsprechung komme es für die Berücksichtigung der Zahlung im Vorjahr zunächst nicht auf die Fälligkeit an, sondern allein auf den Abfluss der Zahlung innerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums. Die Zurechnung setze jedoch voraus, dass die Forderung selbst kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, d.h. innerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums, fällig geworden sei. Sofern der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag falle, trete nach der Abgabenordnung (AO) an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Im vorliegenden Fall sei die Zahlung innerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums – hier am 9. Januar 2015 – bewirkt worden, wegen der Regelung der AO aber erst danach fällig geworden. Nach Auffassung des Finanzgerichtes dürfe die Ausnahmeregelung der AO aber nicht dazu führen, dass der Grundsatz der wirtschaftlichen Zurechnung keine Anwendung finde, weil die Fälligkeit erst am 11. oder 12. Januar eintrete. Hinsichtlich der Fälligkeit der bewirkten Zahlung seien daher die Regelungen zu den wiederkehrenden Leistungen auch dann anzuwenden, wenn der kurze Zeitraum von zehn Tagen wegen der Regelung der AO in einigen Jahren elf oder zwölf Tage betrage, wenn die zu erbringende Leistung innerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums erfolgt sei.

Hinweis:

Der Steuerpflichtige hat keinen Einfluss darauf, auf welchen Wochentag der 10. Januar fällt. Von diesem Umstand kann es damit nicht abhängen, ob einmal eine Zurechnung zum Vorjahr erfolgt und in anderen Jahren nicht. Zu diesem von der Auffassung der Finanzverwaltung abweichendem Ergebnis ist auch das Thüringer Finanzgericht im Jahr 2016 gekommen. Gegen beide Urteile wurde Revision eingelegt. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH die Urteile bestätigt. Das von der Verwaltung aufgestellte Erfordernis, neben dem Tag des Zahlungsabflusses auch noch den Tag der Fälligkeit zu prüfen, stellt eine unnötige Bürokratisierung der Regelung dar.

Zurechnung von Wirtschaftsgütern bei „sale-and-lease-back“

Eine KG (als Käufer und Leasinggeber) schloss mit einer GmbH (als Verkäufer und Leasingnehmer) mehrere gleichlautende Kauf- und Leasingverträge als „sale and lease back“ über Informations-Systeme (Leasingobjekte) ab. „Sale and lease-back“ ist eine Leasingsonderform, wobei der Leasing-Nehmer Wirtschaftsgüter an den Leasing-Geber unter gleichzeitiger Rückanmietung verkauft. Die Laufzeit der Leasingverträge betrug im vorliegenden Fall 48 Monate. In den jeweiligen Verträgen wurden neben dem Kaufpreis die Leasingraten und ein Rückkaufwert i.H. v. 10 % des Kaufpreises bei Vertrags-ende festgelegt. Die KG vertrat die Auffassung, dass ihr die Informations-Systeme als Anlagevermögen zuzurechnen und die Abschreibungen bei ihr Betriebsausgaben waren. Dabei richte sie die Nutzungsdauer nicht nach den amtlichen AfA-Tabellen, da es sich bei den Leasingobjekten um Industriegeräte handele, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Herstellerangaben mindestens 5 Jahre betrage.

Das Finanzamt versagte die Abschreibung. Es vertrat die Auffassung, dass dem Leasinggeschäft und der Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums bei wirtschaftlicher Betrachtung nur der Charakter eines Sicherungsgeschäftes zukomme und somit lediglich ein Finanzierungsgeschäft gegeben sei.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass die GmbH wirtschaftliche Eigentümerin der Leasingobjekte geblieben sei, da sie die KG als Leasinggeberin und zivilrechtliche Eigentümerin bei normalem Verlauf der Vertragsabwicklung für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf die Informationssysteme wirtschaftlich ausschließen konnte. Es vertrat die Auffassung, dass die vertraglichen und tatsächlichen Abläufe von Beginn an darauf angelegt waren, dass die KG am Ende der Laufzeit ihr „Andienungsrecht“ nutzt und der Leasingnehmer die Systeme zu dem bereits fest vorvereinbarten Kaufpreis zurückerwirbt. Die Abschreibungen seien als Betriebsausgaben bei der GmbH zu berücksichtigen. Da es sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise um ein „Finanzierungsmodell“ handele, seien aber die in den Zahlungen der KG enthaltenen Zinsanteile als Betriebsausgaben der KG zu berücksichtigen.

Doppelte Haushaltsführung: Kosten für die Einrichtung

Ein Steuerpflichtiger unterhielt im Jahr 2014 ab dem 1. Mai neben seinem eigenen Hausstand (Lebensmittelpunkt) eine Wohnung am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte. Mit seiner Einkommensteuererklärung begehrte er den Abzug von notwendigen Mehraufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung (Miete zuzüglich Nebenkosten, Aufwendungen für Möbel und Einrichtungsgegenstände). Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen nur insoweit, als sie den Betrag von 1.000 € pro Monat nicht über-

stiegen.

Der Steuerpflichtige war dagegen der Auffassung, dass die Aufwendungen für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nicht zu den auf 1.000 € im Monat begrenzten Unterkunftskosten gehörten, sondern als sonstige Aufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung zu erfassen seien.

Das Finanzgericht Düsseldorf gab der Klage statt. Notwendige Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung seien Werbungskosten. Zu den notwendigen Mehraufwendungen würden u.a. insbesondere Kosten für die Unterkunft am Beschäftigungsort sowie sonstige notwendige Mehraufwendungen zählen. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung zählten zu den sonstigen Kosten auch Anschaffungskosten für die erforderliche Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht überhöht seien. Daran habe sich auch nach der Änderung durch das neue Reisekostenrecht ab 2014 nichts geändert. Dem Wortlaut des Gesetzes lasse sich keine Begrenzung des Abzugs von Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und notwendigen Hausrat entnehmen. Eine solche ergebe sich auch nicht aus anderen Erwägungen. Gesetzgeberisches Ziel der Neuregelung sei es, nur die Kosten für die Unterkunft auf 1.000 € monatlich zu begrenzen, nicht hingegen sonstige notwendige Aufwendungen.

Hinweis:

Das Finanzamt vertrat im Entscheidungsfall die Meinung, dass auch die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat vom Höchstbetrag erfasst werden und stützte sich dabei auf die im BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014 vertretene Ansicht der Finanzverwaltung. Das Finanzgericht Düsseldorf wich mit seinem Urteil von dieser Rechtsauffassung ab und hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Schadensersatz als Arbeitslohn?

Einem Steuerpflichtigen stand ein Dienstwagen nebst Fahrer auch für private Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung. Für die Jahre 2002 bis 2005 musste er mangels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs Einkommensteuer nachzahlen. Der Steuerpflichtige war der Auffassung, die Arbeitgeberin treffe ein Verschulden an der höheren Steuerfestsetzung, da sie ihrer Überwachungspflicht hinsichtlich der Führung der Fahrtenbücher nicht nachgekommen sei, und meldete den Vorgang der Haftpflichtversicherung der Arbeitgeberin. Die von der Arbeitgeberin eingeholten juristischen Stellungnahmen ergaben ein überwiegendes Verschulden der Arbeitgeberin und empfahlen eine Zahlung von 50.000 €. Im Rahmen eines Vergleichs zahlte die Versicherung diesen Betrag an den Steuerpflichtigen. Das Finanzamt sah in der Zahlung steuerpflichtigen Arbeitslohn. Außerdem handele es sich bei dem Verzicht der Arbeitgeberin auf Ersatz der Reparaturkosten wegen einer Falschbetankung des Dienstwagens (Benzin statt Diesel) um eine Einnahme des Arbeitnehmers.

Das Finanzgericht gab der Klage des Steuerpflichtigen teilweise statt. Allein der Umstand, dass eine Leistung des Arbeitgebers tatsächlich oder rechtlich im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehe, reiche zur Bejahung des Tatbestandsmerkmals „für eine Beschäftigung“ nicht aus. Voraussetzung für die Annahme von Arbeitslohn sei, dass die Zahlung „für“ die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erfolge.

Das Finanzgericht sah es nicht als erwiesen an, dass dem Steuerpflichtigen die Zahlung der Versicherung letztendlich im abgekürzten Zahlungsweg als Zahlung der Arbeitgeberin für das Zurverfügungstellen seiner individuellen Arbeitskraft zugeflossen sei. Arbeitgeberin und Arbeitnehmer seien aufgrund des eingeholten Gutachtens davon ausgegangen, dass ein Schadensersatzanspruch wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung der Arbeitgeberin bestanden habe. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob die Arbeitgeberin tatsächlich zivilrechtlich zum Schadensersatz gegenüber dem Steuerpflichtigen verpflichtet war.

Im Übrigen wies das Finanzgericht die Klage ab. Die Arbeitgeberin habe auf die Geltendmachung des bestehenden Schadensersatzanspruchs wegen falscher Betankung des Dienstwagens verzichtet. Ein durch das Dienstverhältnis veranlasster Verzicht des Arbeitgebers auf eine realisierbare Schadensersatzforderung gegenüber seinem Arbeitnehmer führe nach ständiger BFH-Rechtsprechung als sog. geldwerter Vorteil bei Letzterem grundsätzlich zu Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

Hinweis:

Mit Urteil vom 21. März 2017 hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass eine Schadensersatzzahlung des Arbeitgebers zum Ausgleich eines immateriellen Schadens (Diskriminierung wegen einer Behinderung) auch dann nicht steuerbar (also kein Arbeitslohn) ist, wenn der Arbeitgeber die behauptete Benachteiligung bestritten und sich lediglich in einem gerichtlichen Vergleich zur Zahlung bereit erklärt hat. Dort hatte eine Einzelhandelskauffrau nur wenige Wochen nach Feststellung einer 30%igen Behinderung die ordentliche Kündigung „aus personenbedingten Gründen“ von ihrem Arbeitgeber erhalten. Vor dem Arbeitsgericht schlossen die Einzelhandelskauffrau und ihr Arbeitgeber sodann einen Vergleich, in dem „eine Entschädigung gem. § 15 AGG“ i.H.v. 10.000 € vereinbart und das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet wurde. Das Finanzamt sah in der Zahlung steuerpflichtigen Arbeitslohn. Das Finanzgericht folgte dem nicht. Bei der Zahlung habe es sich nicht um einen Ersatz für entstandene materielle Schäden (z.B. entgehenden Arbeitslohn) gehandelt, sondern um den Ausgleich immaterieller (z.B. wegen Mobbings, Diskriminierung oder sexueller Belästigung). Solche Einnahmen hätten keinen Lohncharakter und seien daher steuerfrei.

Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

Ein Steuerpflichtiger erbt eine Wohnung von seiner Mutter und renovierte diese zusammen mit seinem Sohn. Im Anschluss an die Renovierung vermietete er die Wohnung verbilligt an seinen Sohn. Das Finanzamt errechnete ein Verhältnis von verbilligter zu ortsüblicher Miete in Höhe von 53,69 %. Die Renovierungskosten, die unstreitig als vorab entstandene Werbungskosten zu qualifizieren waren, erkannte das Finanz-

amt dementsprechend nur in Höhe von 53,69 % an. Hiergegen klagte der Steuerpflichtige und begehrte die Anerkennung der vorab entstandenen Werbungskosten in voller Höhe. Er begründete dies damit, dass er zum Zeitpunkt der Renovierungsarbeiten noch geplant hatte, die Wohnung vollentgeltlich und nicht verbilligt zu vermieten.

Das Finanzgericht Nürnberg bestätigte jedoch das Finanzamt. Zur Urteilsbegründung führten die Richter aus: Wer seine Wohnung verbilligt überlasse, verzichte bewusst auf Einnahmen. Das im Steuerrecht gültige Nettoprinzip gebiete, Werbungskosten nur insoweit anzuerkennen als sie mit der entgeltlichen Vermietung in Verbindung stehen. Das Finanzgericht sah es im vorliegenden Fall als entscheidend an, dass der Steuerpflichtige nicht glaubhaft nachweisen konnte, dass er im Zeitpunkt der Renovierungsarbeiten geplant hatte, die Wohnung voll-entgeltlich zu vermieten. Die Einkünfteerzielungsabsicht als innere Tatsache, die sich nur in der Vorstellung des Menschen abspiele, könne nur anhand äußerlicher Merkmale beurteilt werden. Der Steuerpflichtige habe seine Absicht nicht nachweisen können.

Hinweis:

Für die Praxis sollten Steuerpflichtige darauf achten, die Einkünfteerzielungsabsicht nachweisen zu können, beispielsweise durch Wohnungsinserate in der Zeitung, Beauftragung eines Maklers oder tatsächliche Nachweise über durchgeführte Wohnungsbesichtigungen.

Die Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil lässt sich zudem dadurch vermeiden, dass man einen Mietzins vereinbart, der mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. In diesem Fall liegt von Gesetzes wegen eine vollentgeltliche Vermietung vor und die Werbungskosten können in vollem Umfang abgezogen werden.

Verrechnung unterschiedlich besteuertter Kapitaleinkünfte

Ein Ehepaar bezog Einkünfte aus Kapitalvermögen. In diesen Einkünften waren positive Einkünfte enthalten, welche der tariflichen Einkommensteuer, und negative Kapitalerträge, die dem Abgeltungssteuertarif in Höhe von 25 % zu unterwerfen waren. Für die negativen Einkünfte lag außerdem eine Bescheinigung über anrechenbare und noch nicht angerechnete ausländische Steuer vor. Die Eheleute beantragten die Günstigerprüfung für die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Für die negativen Kapitaleinkünfte setzte das Finanzamt die Steuer auf 0 € fest und verwehrte die Anrechnung der ausländischen Steuer. Die Eheleute begehrten, die negativen, der Abgeltungssteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte mit den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, zu verrechnen. Dies hätte zur Folge, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen insgesamt positiv wären und die Anrechnung der ausländischen Steuer folglich möglich wäre.

Das Einspruchsverfahren und die anschließende Klage vor dem Finanzgericht blieben erfolglos. Eine Verrechnung von allgemein tariflich versteuerten und gesondert tariflich versteuerten Einkünften aus Kapitalvermögen sei nicht möglich.

Der BFH entschied den Fall in seinem aktuellen Urteil nun jedoch wie folgt: Eine Verrechnung zwischen den unterschiedlich besteuerten Kapitaleinkünften (sogenannte horizontale Verrechnung) ist im Rahmen der Günstigerprüfung möglich. Auf Antrag des Steuerpflichtigen seien die eigentlich gesondert zu versteuernden Kapitaleinkünfte den übrigen Einkünften hinzuzurechnen und sodann der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, wenn dies zu einer niedrigeren Steuer führe. Eine Einschränkung, wonach die hinzuzurechnenden Einkünfte positiv sein müssten, sei dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen. Den von dem Steuerpflichtigen geltend gemachten Abzug des Sparer-Pauschbetrags von den regelbesteuerten positiven Einkünften aus Kapitalvermögen lehnte der BFH jedoch ab.

Hinweis:

Das Urteil widerspricht der bisherigen Rechtsansicht der Finanzverwaltung. Die Hinzurechnung von negativen, gesondert tariflich besteuerten Einkünften zu den tariflich besteuerten Einkünften führt stets zu einer niedrigeren Steuer, weshalb das Urteil eine große Praxisrelevanz besitzt.

Insbesondere bei Gesellschafterdarlehen, die der Gesellschafter seiner GmbH einräumt, ist auf die Zinserträge der individuelle tarifliche Steuersatz des Gesellschafters anzuwenden, so dass hier von einer Verrechnung mit negativen Kapitaleinkünften, die der Abgeltungssteuer unterliegen, profitiert werden kann. Voraussetzung hierfür ist laut BFH jedoch, dass ein Antrag auf Günstigerprüfung gestellt wird. Dieser muss zusammen mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden.

Kein Spendenabzug bei Schenkung unter Auflage

Eine Steuerpflichtige erhielt im Januar 2007 von ihrem Ehemann schenkweise einen Betrag von 400.000 € unter der Auflage, einen Teilbetrag davon i.H.v. 130.000 € an den „B e.V.“ (100.000 €) und an die gemeinnützige Organisation „C e.V.“ (30.000 €) weiterzuleiten. Dem entsprechend leistete sie die Zahlungen im Februar 2007 an die Vereine und erhielt darüber auf sie lautende Spendenquittungen. Bei der Festsetzung der Schenkungsteuer wurden die Zahlungen mindernd berücksichtigt. Im Juni 2007 verstarb ihr Ehemann. Das Finanzamt versagte den Spendenabzug mit dem Hinweis auf das Fehlen des Merkmals „Freiwilligkeit“ der Spende. Außerdem fehle es an einer wirtschaftlichen Belastung der Ehefrau. Dem widersprach die Steuerpflichtige. Sie sei die Spendenverpflichtung freiwillig eingegangen und nicht dazu gezwungen worden. Auch sei sie wirtschaftlich belastet gewesen. Da sie mit dem Schenker zusammenveranlagt werde und folglich die Sonderausgaben, also auch Spenden, für die Einheit der Ehegatten berechnet würden, komme es

nicht darauf an, welcher der Eheleute die Sonderausgabe getragen habe.

Das Finanzgericht gab jedoch dem Finanzamt Recht. Die Voraussetzungen für einen Spendenabzug seien nicht erfüllt. Die Spendenabzugsberechtigung des Erblassers scheidet schon deshalb aus, weil es insoweit an der erforderlichen Spendenbestätigung fehle. Denn eine Zuwendungsbestätigung sei nur der Ehefrau, nicht ihrem verstorbenen Ehemann, erteilt worden. Die Voraussetzungen für den Spendenabzug der Steuerpflichtigen seien ebenfalls nicht gegeben, weil es an den Merkmalen der Freiwilligkeit und der wirtschaftlichen Belastung fehle. Die Steuerpflichtige sei die Verpflichtung zwar aus freien Stücken eingegangen. Dies ändere aber nichts daran, dass die Zahlungen der Steuerpflichtigen lediglich der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung dienten und diese damit nicht freiwillig waren. Zudem seien die 400.000 € zwar schenkweise in das Eigentum der Steuerpflichtigen übergegangen, jedoch von vornherein geschmälert um die Weitergabeverpflichtung. Mit der Schenkung wurde die Steuerpflichtige in Höhe des Nettobetrages von 270.000 € bereichert und damit ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in keiner Weise gemindert, sondern gestärkt.

Hinweis:

Das Finanzgericht wies daraufhin, dass bei der Zusammenveranlagung die Eheleute zwar gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt werden. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Spendenabzug sind zwischen den Eheleuten jedoch nicht austauschbar. Vielmehr seien die Voraussetzungen in der Person des Spenderehegatten zu erfüllen.

Sonderausgabenabzug bei fehlender Einwilligung in die elektronische Übermittlung

Ein als Beamter privat krankenversicherter Steuerpflichtiger zahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 2.700 €. Der Übermittlung der Beitragshöhe an eine zentrale Stelle - wie im Einkommensteuergesetz vorgesehen - hatte der Steuerpflichtige - im Gegensatz zu seiner Ehefrau - widersprochen. Die Ehefrau war gesetzlich versichert und leistete im Streitjahr Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 3.300 €. Weiter hatten die Eheleute Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und Haftpflichtversicherung in Höhe von rund 800 € gezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte die Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben lediglich in Höhe des doppelten Pauschbetrages von insgesamt 3.800 €. Zu einem vollständigen Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung kam es nicht, weil die Aufwendungen des Ehemanns aufgrund der fehlenden Einwilligung in die Datenübermittlung nicht berücksichtigt wurden.

Vor dem Finanzgericht machte der Steuerpflichtige verfassungsrechtliche Bedenken gegen die einkommensteuerrechtlichen Regelungen geltend. So verstoße es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, dass bei fehlender Einwilligung in die Datenübermittlung die Vorsorgebeiträge nicht auch bei Vorlage einer Bescheinigung auf Papier voll abzugsfähig seien. Durch den faktischen Zwang zur Einwilligung in die Datenübermittlung sei sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

Das Finanzgericht stellte zunächst fest, dass das Finanzamt den Sonderausgabenabzug im Einklang mit dem Wortlaut der einkommensteuerrechtlichen Regelungen vorgenommen habe. Die verfassungsrechtlichen Bedenken teilten die Richter nicht. Der BFH habe bereits mit einem Grundsatzurteil entschieden, dass die Datenspeicherung und -mitteilung nicht gegen Verfassungsrecht verstoße. Der vom Steuerpflichtigen beanstandete Wortlaut der Vorschrift zwingt ihn nicht zur Datenpreisgabe, sondern regelt nur die Folgen der fehlenden Einwilligung in die Datenübertragung. Mit der Einwilligung in die elektronische Übertragung offenbare er nicht mehr als er es auch freiwillig durch die per ELSTER eingereichte Steuererklärung tue. Ziel der Datenerhebung, -speicherung und -weiterleitung sei, durch die effektive Festsetzung und Erhebung von Steuern für Belastungsgleichheit zu sorgen.

Hinweis:

In dem genannten Grundsatzurteil vom 18. Januar 2012 hat der BFH entschieden, dass die Zuteilung der Steueridentifikationsnummer und die dazu erfolgte Datenspeicherung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sonstigem Verfassungsrecht vereinbar sind.

Aufteilung des Behinderten-Pauschbetrags

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 erfolgte der Wechsel von der „getrennten Veranlagung“ zur „Einzelveranlagung“ von Ehegatten. Seither gilt, dass bei Ehegatten, die die Einzelveranlagung anstatt der Zusammenveranlagung wählen, die Sonderausgaben, die außer-gewöhnlichen Belastungen und die Steuerermäßigungen bei Aufwendungen für haushalts-nahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen demjenigen Ehegatten zugerechnet werden, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten diese Aufwendungen jeweils zur Hälfte abgezogen werden.

Ein Steuerpflichtiger war verheiratet und beantragte bei der Veranlagung der Einkommensteuer 2014 die Einzelveranlagung. Übereinstimmend mit seiner Ehefrau stellte er u.a. den Antrag, den Behinderten-Pauschbetrag seiner Ehefrau hälftig aufzuteilen. Das Finanzamt lehnte die Aufteilung ab und begründete dies damit, dass eine hälftige Aufteilung des Behinderten-Pauschbetrages auf die Ehegatten nach aktueller Rechtslage nicht mehr möglich sei. Der Betrag stelle keine „Aufwendungen“ dar und falle deshalb nicht unter die entsprechende Regelung. Der Behinderten-Pauschbetrag sei an persönliche Voraussetzungen gekoppelt, die im vorliegenden Fall nur die Ehefrau erfülle. Der Pauschbetrag werde bei der Einzelveranlagung daher auch nur bei ihr berücksichtigt.

Dem widersprach das Finanzgericht und gab der Klage statt. Auch mit der Neuregelung der Ehegattenveranlagung und der damit verbundenen "Systemumstellung" von der getrennten Veranlagung zur Einzelveranlagung von Ehegatten sei eine Aufteilung von außergewöhnlichen Belastungen grundsätzlich möglich. Dies

gelte auch für das neue Recht. Denn unter die außergewöhnlichen Belastungen fielen von Gesetzes wegen auch solche Aufwendungen, die – unter näher bestimmten gesetzlichen Vor-aussetzungen – ohne Einzelnachweis als Pauschbeträge geltend gemacht werden könnten. Mit der Gesetzesänderung sollte lediglich die bisherige Möglichkeit der freien "steueroptimalen Zuordnung" bestimmter Kosten bei der Einzelveranlagung von Ehegatten entfallen.

Hinweis:

Das Urteil richtet sich gegen die derzeit gültige Verwaltungsauffassung und auch gegen herrschende Literaturmeinung. Die Richter haben dieser ausdrücklich widersprochen. Es bleibt daher abzuwarten, wie der BFH die Regelung auslegen wird. Gegen die Entscheidung hat das Finanzamt Revision eingelegt.

Besuchsfahrten zum minderjährigen Kind

Eheleute wurden im Jahr 2013 gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Aufgrund der Tätigkeit des Ehemanns als Soldat musste die Familie in der Vergangenheit häufig den Wohnort wechseln. Nachdem die Familie in Frankreich lebte und vor einem weiteren Wohnortwechsel stand, entschied die Familie, dass die im Jahr 1996 geborene Tochter in Frankreich verbleiben sollte. In ihrer Einkommensteuererklärung machten die Steuerpflichtigen die Kosten für regelmäßige Besuchsfahrten als außergewöhnliche Belastung geltend. Im Einkommensteuerbescheid versagte das Finanzamt die Anerkennung der Kosten.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte nun in seinem Urteil die Rechtsansicht des Finanzamts. Es führte in seiner Urteilsbegründung aus, dass Aufwendungen außergewöhnlich im Sinne der Vorschrift seien, wenn sie nicht nur in ihrer Höhe sondern auch in ihrer Art außerhalb des Üblichen lägen. Eine räumliche Trennung zwischen Eltern und Kindern sei aber gerade nicht außerhalb des Üblichen. In Fällen, in denen Kinder in Pflegeheimen oder Rehabilitationseinrichtungen untergebracht seien oder auswärts für einen Beruf ausgebildet würden, läge diese Trennung regelmäßig vor. Dass die Aufwendungen im vorliegenden Fall ihrer Höhe nach außergewöhnlich seien, könne zu keiner anderen Beurteilung führen.

Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis – kein Zinserlass nach Rechnungs-korrektur

Kürzlich entschied der EuGH, dass Rechnungen, die auf Grund formeller Fehler nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, rückwirkend korrigiert werden können. Die Korrektur darf auch noch in einem laufenden Klageverfahren erfolgen. Ein bis dahin zu Unrecht geltend gemachter Vorsteuerabzug ist dann durch Rechnungs-korrektur rückwirkend zum Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungen berichtigt.

Anders verhält es sich bei einem unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis, entschied nun das Finanzgericht Münster. Wird ein falscher Umsatzsteuerbetrag auf einer Ausgangsrechnung ausgewiesen, begeht der Rechnungsaussteller einen Gefährdungstatbestand. Ab dem Zeitpunkt der Rechnungsausstellung besteht die Gefahr, dass der Rechnungsempfänger den falschen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer geltend macht und auch erhält. Für diesen unrechtmäßigen Vorsteuerabzug haftet der Rechnungsaussteller, indem er die Umsatzsteuer, die fälschlicherweise ausgewiesen wurde, schuldet. Diese Haftung entfällt laut Finanzgericht erst in dem Zeitpunkt, in dem die Rechnung berichtigt wird. Dies sei anders als bei einem Vorsteuerabzug, bei dem lediglich eine ordnungsgemäße Rechnung fehle. Der Anspruch auf Vorsteuerabzug bestehe dann bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung der formell nicht korrekten Rechnung.

Der Steuerpflichtige im vorliegenden Rechtsstreit hatte Umsatzsteuer zu Unrecht auf seinen Ausgangsrechnungen ausgewiesen. Sein Kunde machte daraufhin Vorsteuer geltend, welche ihm rechtlich nicht zustand. Dies wurde in einer Außenprüfung festgestellt. Der Steuerpflichtige korrigierte die Rechnungen, der Kunde zahlte die zu viel erhaltene Vorsteuer an das Finanzamt zurück. Doch das Finanzamt setzte in den Umsatzsteuerbescheiden die höhere, zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer an, zuzüglich Zinsen. Der Steuerpflichtige bat sodann um Erlass der Zinsen. Er berief sich hierbei u.a. auf das eingangs genannten EuGH-Urteil und führte an, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung zum Zeitpunkt der Erstausstellung möglich gemacht werden solle, analog zur möglichen Rechnungsberichtigung bei formellen Mängeln in Rechnungen im Zusammenhang mit ansonsten rechtmäßigem Vorsteuerabzug. Auch führte er an, dass Vertrauensschutz gelten müsse, da in vorangegangenen Außenprüfungen die Rechnungsschreibung nicht beanstandet wurde.

Das Finanzgericht machte aber deutlich: Ein zu Recht ausgeübter Vorsteuerabzug, dem es lediglich an einer ordnungsgemäßen Rechnung mangle, sei nicht mit dem Gefährdungstatbestand des unrichtigen oder unberechtigten Umsatzsteuerausweises zu vergleichen. Die Rechnungskorrektur könne in dem vorliegenden Fall nicht rückwirkend wirken. Ferner sei in den vorherigen Außenprüfungen keine verbindliche Zusage zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen erteilt worden. Der Steuerpflichtige könne keinen Vertrauensschutz daraus ableiten, dass der Außenprüfer Rechnungen in den Vorjahren nicht beanstandete. Die Zinsen seien zu Recht festgesetzt und nicht erlassen worden.

Hinweis:

Rechnungskorrekturen wirken sich unterschiedlich aus. Betrifft der zu korrigierende Mangel an einer Rechnung lediglich formelle Aspekte und wurde der Vorsteuerabzug ansonsten aber zu Recht geltend gemacht, kann die Rechnung zu dem Zeitpunkt als korrigiert gelten, in dem die fehlerhafte Rechnung ausgestellt wurde. Anders ist es, wenn Umsatzsteuer unrichtig oder unberechtigt ausgewiesen wurde. Eine Rechnungs-korrektur gilt dann erst ab dem Zeitpunkt der Berichtigung. Zinsen auf die zu entrichtende Umsatzsteuer sind nicht wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen – so jedenfalls das Finanzgericht Münster. Ob der BFH dies genauso sieht, bleibt abzuwarten.

Besteuerung eines durch Erbanfall erworbenen Pflichtteilsanspruchs

Der BFH hat entschieden, dass ein vom Erblasser nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch zum Nachlass gehört und somit beim Erben der Besteuerung aufgrund Erbanfalls unterliegt. Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, der Alleinerbe nach seinem verstorbenen Vater war. Der Vater hatte mit seiner vorverstorbenen Frau im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt und sein Erbe nach dem Tod seiner Ehefrau ausgeschlagen.

Seinen erworbenen Pflichtteilsanspruch hat er zu Lebzeiten nicht geltend gemacht. Da ein originär erworbener Pflichtteilsanspruch erst mit Geltendmachung besteuert wird, fiel beim Vater keine Erbschaftssteuer an. Beim Steuerpflichtigen selbst entsteht die Erbschaftssteuer jedoch bereits mit dem Erwerb von Todes wegen, auf eine Geltendmachung des geerbten Pflichtteilsanspruchs kommt es nicht mehr an. Dies begründet der BFH damit, dass Sinn und Zweck der Regelung, einen Pflichtteilsanspruch erst mit Geltendmachung zu besteuern, darin liegt, dem Pflichtteilsberechtigten aufgrund des familiären Näheverhältnisses zum Erblasser die Entschließungsfreiheit zu überlassen, ob er den Pflichtteilsanspruch geltend machen möchte. Verstirbt der Pflichtteilsberechtigte jedoch, ohne zu seinen Lebzeiten den Pflichtteilsanspruch geltend gemacht zu haben, so bestehe das den Pflichtteilsanspruch begründende persönliche Näheverhältnis nicht mehr.

Rückerstattung von Pflichtbeiträgen an das Versorgungswerk

Ein Steuerpflichtiger entrichtete von Juni 2010 bis Juni 2012 Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte Rheinland-Pfalz. Aufgrund seines Ausscheidens im Juli 2012 und der Tatsache, dass er weniger als 59 Beitragsmonate eingezahlt hatte, erhielt er auf Antrag 90 % der von ihm eingezahlten Pflichtbeiträge zurückerstattet. Die Auszahlung erfolgte im Januar 2013 und wurde dem Finanzamt als Auszahlung einer Leibrente (sonstige Einkünfte i.S.d. Einkommensteuergesetzes) auf elektronischem Weg vom Versorgungswerk mitgeteilt. Im Einkommensteuerbescheid für 2013 wurde die Rückzahlung dementsprechend der Besteuerung unterworfen.

Dagegen legte der Steuerpflichtige Einspruch ein und machte geltend, die Leistung sei steuerfrei. Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück, weil die Rückerstattung nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums nur steuerfrei sei, wenn der Antrag auf Rückerstattung frühestens 24 Monate nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht gestellt werde.

Das Finanzgericht gab der Klage statt. Nach den einkommensteuerrechtlichen Regelungen seien u.a. bestimmte Beitragserstattungen nach dem SGB VI aus der gesetzlichen Rentenversicherung an einen Versicherten steuerfrei. Dabei handele es sich u.a. um Beiträge an Versicherte, die nicht (mehr) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben. Einen entsprechenden Anspruch auf Beitragsrückerstattung gewährt auch die berufsständische Versorgungseinrichtung für Rechtsanwälte in Rheinland-Pfalz. Da nach den Regelungen die Steuerfreiheit auch für entsprechende Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen gelte, sei die Beitragsrückerstattung an den Steuerpflichtigen steuerfrei.

Hinweis:

Das Finanzamt hatte sich auf das BMF-Schreiben vom 13. September 2010 berufen, nach dem die Erstattung an den Steuerpflichtigen nicht steuerfrei ist, weil sie vor Ablauf von 24 Monaten seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht gezahlt wurde. Das Finanzgericht jedoch machte deutlich, dass für diese einschränkende (Fristen-) Regelung bzw. Einschränkung der Steuerfreiheit jede gesetzliche Grundlage fehle. Die 24-Monatsfrist könne das BMF nur aus dem SGB VI abgeleitet haben, denn dort heiße es: „Beiträge werden nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist.“ Diese Vorschrift sei ersichtlich der Verwaltungsökonomie geschuldet und beinhalte für (ehemals) gesetzlich Rentenversicherte nur einen aufschiebend bedingten Rückerstattungsanspruch. Der Rückerstattungsanspruch des Steuerpflichtigen gegenüber dem Versorgungswerk sei aber nicht aufschiebend bedingt entstanden, sondern sofort mit dem Ende seiner Mitgliedschaft. Die Steuerfreiheit der Rückerstattung an den Steuerpflichtigen könne daher nicht von der Einhaltung einer Frist von 24 Monaten abhängig gemacht werden.

Gutachterkosten und Ausschachtungsarbeiten als Handwerkerleistungen

Im Haus eines Steuerpflichtigen, kam es aufgrund eines nicht ordnungsgemäß abgedichteten Kellers zu einem erheblichen Feuchtigkeitsschaden durch eindringendes Niederschlags- und Grundwasser. Zur Feststellung der genauen Ursache und des genauen Umfangs des Schadens ließ der Steuerpflichtige Ausschachtungsarbeiten an der Außenwand durchführen und anschließend ein Schadensgutachten anfertigen. In seiner Einkommensteuererklärung begehrte er die Anerkennung dieser Kosten als begünstigte Handwerkerleistungen. Das Finanzamt versagte den Abzug dieser Kosten. Das Sächsische Finanzgericht entschied den Fall nun wie folgt:

Die Kosten für das Gutachten sind nicht als steuerbegünstigte Handwerkerleistung zu berücksichtigen. Der Gutachter war im vorliegenden Fall Ingenieur und kein Handwerker. Bei den Dienstleistungen eines Ingenieurs stehe die geistige Leistung im Vordergrund und nicht eine manuelle handwerkliche Tätigkeit. Bei der Erstellung des Gutachtens handele es sich daher bereits dem Grunde nach nicht um eine Handwerkerleistung. Darüber hinaus werde die Leistung zum Großteil in den geschäftlichen Räumen des Gutachters und nicht – wie im Gesetz gefordert – im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht.

Die Kosten für die Ausschachtungsarbeiten hingegen sind als Handwerkerleistung begünstigt. Die Leistun-

gen würden von einem Handwerker und zudem im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht. Sie stünden auch nicht in so einem engen Zusammenhang zur Gutachterleistung, dass sie nicht gesondert zu beurteilen wären. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Ausschachtungsleistung von einem anderen Unternehmer als die Gutachterleistung erbracht und gesondert abgerechnet wurde. Die Kosten seien jedoch um einen etwaigen Schadenersatz von dritter Seite zu kürzen. Dies gelte auch für den Fall, dass der Schadenersatz in einem späteren Veranlagungszeitraum gezahlt werde.